



Europäische Kommission
Generaldirektion Finanzstabilität,
Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion
SPA2 – Pavillon Rue de Spa 2/ Spastraat 2
1000 Bruxelles/Brussel
Belgien

mittels Fragebogen übermittelt

14. März 2018

Öffentliche Konsultation zur Zweckmäßigkeit der aufsichtlichen Meldung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband der Auslandsbanken in Deutschland e.V. (VAB) vertritt die Interessen von über 200 ausländischen Banken und andere Finanzdienstleister in Deutschland aus über 30 Ländern. Sie sind mit Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen, Repräsentanzen oder im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs tätig.

Wir unterstützen die Überlegungen der Kommission, die aufsichtlichen Meldungen auf EU-Ebene zu überprüfen. In unseren Ausführungen haben wir uns auf die Meldeverpflichtungen für CRR-Kreditinstitute beschränkt.

Unsere Antworten zu dem Fragebogen sind in der Anlage aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Oliver Wagner

Andreas Kastl

Andreas Kastl

Verband der Auslandsbanken
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
andreas.kastl@vab.de
www.vab.de

Interessenvertretung
ausländischer Banken,
Kapitalverwaltungsgesellschaften,
Finanzdienstleistungsinstitute
und Repräsentanzen

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38

**Antworten des Verbands der Auslandsbanken in Deutschland auf die Fragen des
Konsultationspapiers zur Zweckmäßigkeit der aufsichtlichen Meldung**

Abschnitt 1: Beurteilung der Zweckmäßigkeit der aufsichtlichen Meldepflichten

1.1 In welchem Umfang haben die aufsichtlichen Meldepflichten auf EU-Ebene insgesamt dazu beigetragen, folgende Bereiche zu verbessern:

a) Finanzstabilität (d. h. Überwachung des Systemrisikos)

- ☐ Sehr stark
- ☐ Stark
- ☐ Mäßig
- ☐ Geringfügig
- ☐ Überhaupt nicht
- ☒ Ich weiß nicht/entfällt

Bitte erläutern Sie dies und nennen Sie Beispiele, um Ihre Antwort auf Frage 1.1.a) zu begründen:

Die Beurteilung, ob die Daten, die auf Grundlage der aufsichtlichen Meldepflichten auf EU-Ebene von den Instituten eingesammelt werden, dazu beigetragen haben, die Finanzstabilität (d. h. die Überwachung des Systemrisikos) besser zu wahren, kann nur den Aufsichtsbehörden, Zentralbanken und politischen Entscheidungsträgern zustehen.

Als ein Verband von Unternehmen, die unterschiedlichen Meldeverpflichtungen unterliegen, können wir nur die allgemeine Wahrnehmung teilen, dass seit dem Inkrafttreten verschiedener regulatorischer Neuerungen seit der Finanzkrise die Finanzstabilität nun besser gewahrt zu sein scheint.

Nichts desto trotz ist es in Frage zu stellen, ob der bislang im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (sog. „CRR“) betriebene Ansatz, bei den Meldepflichten kaum auf Proportionalitätsaspekte Rücksicht zu nehmen ("one size fits all"), einen Mehrwert bei der Überwachung des Systemrisikos geliefert hat. Dies bedeutet, es werden von allen CRR-Kreditinstituten größtenteils die gleichen Informationen verlangt, obwohl die Institute offensichtlich im Hinblick auf Größe (Bilanzsumme) und Geschäftsmodell (Risiko) über alle EU-Mitgliedstaaten hinweg sehr unterschiedlich sind.

Zweckmäßiger erscheint insbesondere die Maßgabe zu sein, dass innerhalb des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) gerade von den bedeutenden Instituten, denen eine höhere Bedeutung im Hinblick auf die Systemrelevanz unterstellt werden kann als den weniger bedeutenden Instituten, mehr Finanzinformationen verlangt werden (als von weniger bedeutenden Instituten). Diese grundsätzliche Ausrichtung in der Verordnung (EU) 2015/534 der Europäischen Zentralbank vom 17. März 2015 über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen ist zu begrüßen und daher empfehlen wir, den Proportionalitätsgedanken

auch in den übrigen Meldepflichten gemäß CRR und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 (sog. „ITS on Reporting“) zu verankern.

b) Marktintegrität (d. h. Überwachung von Marktmissbrauch und eines ordnungsgemäßen Funktionierens der Märkte)

- ☐ Sehr stark
- ☐ Stark
- ☐ Mäßig
- ☐ Geringfügig
- ☐ Überhaupt nicht
- ☒ Ich weiß nicht/entfällt

Bitte erläutern Sie dies und nennen Sie Beispiele, um Ihre Antwort auf Frage 1.1.b) zu begründen:

Die Beurteilung, ob die Daten, die auf Grundlage der aufsichtlichen Meldepflichten auf EU-Ebene von den Instituten eingesammelt werden, dazu beigetragen haben, die Marktintegrität (d. h. Überwachung von Marktmissbrauch und eines ordnungsgemäßen Funktionierens der Märkte) besser zu wahren, kann nur den Aufsichtsbehörden, Zentralbanken und politischen Entscheidungsträgern zustehen.

Als ein Verband von Unternehmen, die unterschiedlichen Meldeverpflichtungen unterliegen, können wir nur die allgemeine Wahrnehmung teilen, dass seit dem Inkrafttreten verschiedener regulatorischer Neuerungen seit der Finanzkrise die Marktintegrität nun besser gewahrt zu sein scheint.

c) Anlegerschutz (d. h. Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung durch die Unternehmen, um Benachteiligungen/negative Auswirkungen auf die Anleger zu verhindern)

- ☐ Sehr stark
- ☐ Stark
- ☐ Mäßig
- ☐ Geringfügig
- ☐ Überhaupt nicht
- ☒ Ich weiß nicht/entfällt

Bitte erläutern Sie dies und nennen Sie Beispiele, um Ihre Antwort auf Frage 1.1.c) zu begründen:

Die Beurteilung, ob die Daten, die auf Grundlage der aufsichtlichen Meldepflichten auf EU-Ebene von den Instituten eingesammelt werden, dazu beigetragen haben, den Anlegerschutz (d. h. Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung durch die Unternehmen, um Benachteiligungen/negative Auswirkungen auf die Anleger zu verhindern) besser zu wahren, kann nur den Aufsichtsbehörden, Zentralbanken und politischen Entscheidungsträgern zustehen.

Grundsätzlich lässt sich aus unserer Sicht das Folgende festhalten: Anlegerschutz wird in erster Linie durch entsprechende Regulierungsvorgaben erreicht, die beispielsweise eine bedarfs-

gerechte Beratung des Anlegers vorsieht. Hingegen trägt es kaum zum direkten Anlegerschutz bei, welchen Meldeanforderungen ein Institut unterliegt.

1.2 Sind alle geltenden aufsichtlichen Meldepflichten für die weitere Gewährleistung von Finanzstabilität und die Wahrung von Marktintegrität und Anlegerschutz relevant?

- ☐ Ja, alle sind relevant
- ☒ Die meisten sind relevant
- ☐ Einige sind relevant
- ☐ Nur wenige sind relevant
- ☐ Ich weiß nicht/entfällt

Wenn Sie der Meinung sind, dass nicht alle Anforderungen relevant sind, führen Sie bitte konkrete Beispiele für Anforderungen an, die Ihrer Meinung nach überflüssig sind, und erklären Sie, warum Sie sie nicht als notwendig erachten:

Die meisten Anforderungen können sicherlich zur Gewährleistung von Finanzstabilität und zur Wahrung von Marktintegrität beitragen. Wie jedoch in der Antwort auf Frage 1.1.c) ausgeführt, ist es aus unserer Sicht zweifelhaft, ob Meldeverpflichtungen effektiv den Anlegerschutz stärken können.

1.3 Gibt es Informationen, die gemeldet werden sollten, die aber derzeit nicht erfasst werden (d. h. gibt es Meldepflichten, die hinzugefügt werden sollten)?

- ☐ Ja
- ☒ Nein
- ☐ Ich weiß nicht/entfällt

1.4 Für wie kohärent halten Sie die aufsichtlichen Meldepflichten der verschiedenen Melderahmen auf EU-Ebene (d. h. hinsichtlich Umfang, Inhalt, Methode, Zeitpunkt/Häufigkeit der Einreichung der Meldung usw.)?

- ☐ Vollständig kohärent
- ☐ Größtenteils kohärent (ein paar kleinere Inkohärenzen)
- ☒ Einigermaßen kohärent (einige Inkohärenzen)
- ☐ Nicht kohärent (größtenteils oder vollständig inkohärent)
- ☐ Ich weiß nicht/entfällt

Bitte nennen Sie konkrete Beispiele für Meldepflichten, die Ihrer Meinung nach inkohärent sind, und erläutern Sie dies:

Im Bereich der bankaufsichtlichen Meldewesen gemäß CRR/ITS on Reporting sind die Methodologie sowie Zeitpunkt und teilweise auch Häufigkeit der Einreichung der Meldungen in sich kohärent. Unterschiede ergeben sich natürlich im Hinblick auf Inhalt und Umfang der zu meldenden Daten, sowohl im Binnenvergleich der verschiedenen Meldeanforderungen gemäß CRR/ITS on Reporting als auch im Vergleich mit anderen Melderahmen (bspw. EMIR, MiFID II/MiFIR, BRRD/SRM).

Die größte Inkohärenz zwischen inhaltlich vergleichbaren Meldeverpflichtungen ergibt sich dann, wenn man auch die statistischen Meldewesen betrachtet, die eigentlich nicht im Rahmen dieser Konsultation betrachtet werden sollen. Daher ist hier nur zusammenfassend anzumerken, dass die vielfältigen Abweichungen bei Definitionen und Bewertungsmaßstäben im Rahmen der Meldung von Krediten bzw. dem Kreditgeschäft zu einer hohen Inkohärenz führen. Diese Abweichungen ergeben sich im Vergleich von COREP/FINREP mit AnaCredit und auch mit etwaigen nationalen Kreditmeldewesen.

Ein konkretes Beispiel aus der Praxis für eine Inkohärenz hinsichtlich des Zeitpunkts der Einreichung betrifft wiederum nicht eine aufsichtliche Anforderungen, sondern AnaCredit. Da die Einreichungsfristen für die AnaCredit-Meldung zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten variieren, kann es vorkommen, dass die Einreichungsfrist der Hauptniederlassung eines CRR-Kreditinstituts im Herkunftsland später liegt als die Meldefrist für Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten. Da das Kreditgeschäft regelmäßig zentral in der Hauptniederlassung gesteuert wird, ist dies kontraproduktiv.

1.5 Wie effizient sind die aufsichtlichen Meldungen in ihrer derzeitigen Form?

- ☐ Sehr effizient
- ☐ Ziemlich effizient
- ☒ Eher ineffizient
- ☐ Sehr ineffizient
- ☐ Ich weiß nicht/entfällt

Wenn Sie hier nicht „sehr effizient“ angekreuzt haben, führen Sie bitte Beispiele an und erklären Sie, weshalb die aufsichtlichen Meldungen Ihrer Ansicht nach nicht ausreichend effizient sind:

Effizient wären die aufsichtlichen Meldungen dann, wenn einfache Aspekte der Proportionalität befolgt werden würden.

Beispiel 1: Gemäß Art. 101 Abs. 1 der CRR haben CRR-Kreditinstitute Informationen über Verluste aus mit

Immobilien besicherten Risikopositionen für jeden einzelstaatlichen Immobilienmarkt, an dem sie finanziell engagiert sind, zu melden. Voraussetzung dafür ist, dass das CRR-Kreditinstitut Immobilien für die Zwecke des Teils Drei, Titel II der CRR einsetzt, um die Eigenmittelanforderungen herabzusetzen.

Gemäß Art. 101 Abs. 2 Satz 2 CRR und Art. 12 Abs. 3 des ITS on Reporting hat zudem auch jede bestehende Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat die Daten für diesen einzelstaatlichen Immobilienmarkt der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats zu melden. Somit muss ein und derselbe Immobilienkredit, den eine Zweigniederlassung in Mitgliedstaat A lokal vergibt, sowohl an die Aufsichtsbehörde in Mitgliedstaat A (durch die Zweigniederlassung) als auch an die Aufsichtsbehörde im Herkunftsstaat B (durch die jeweiligen Hauptniederlassung im Herkunftsmitgliedstaat B) gemeldet werden.

Insbesondere vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Rechtsgrundlagen zum Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden, kann diese Verpflichtung zu Doppelmeldungen als

nicht verhältnismäßig angesehen werden. Anstatt einer Verpflichtung zu Doppelmeldungen sollten somit die EU-Rechtsakte, die grundsätzlich den Informationsaustausch zwischen den nationalen Bankenaufsichtsbehörden und der EBA regeln, um den Austausch von IP Losses-Daten erweitert werden (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 524/2014 sowie Durchführungsverordnung (EU) Nr. 620/2014). Die Meldeerfordernisse für Zweigniederlassungen in Art. 101 Abs. 2 Satz 2 CRR und Art. 12 Abs. 3 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 wären somit zu streichen.

Beispiel 2: Die Einführung der Meldepflicht der Additional Liquidity Monitoring Metrics (ALMM) gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2016/313 hat zu einem hohen Implementierungsaufwand in der Kreditwirtschaft geführt. Im Zeichen der Verhältnismäßigkeit ist eine verringerte Meldefrequenz (anstelle der monatlichen Meldung eine vierteljährliche Meldung) vorgesehen, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind. Neben den rein quantitativen Kriterien wird auch ein qualitatives angewandt: nur wenn ein meldepflichtiges Institut keiner Gruppe angehört, bei der Tochterunternehmen oder Mutterinstitute ihre Niederlassung in einem anderen Rechtsraum haben als die für das Institut zuständige Behörde, kann die verringerte Meldefrequenz gestattet werden.

Per se sind somit grenzüberschreitend tätige Institutsgruppen durch dieses qualitative Kriterium von einer verringerten Meldefrequenz ausgenommen bzw. disqualifiziert, selbst wenn die weiteren quantitativen Kriterien erfüllt werden. Dies ist unverständlich, da schließlich ein Grundprinzip des Binnenmarkts besagt, dass grenzüberschreitende Sachverhalte gegenüber rein inländischen nicht zu benachteiligen sind. Auch aufsichtsrechtlich lässt sich dies nur bedingt begründen, da es innerhalb der EU ein „level playing field“ im Hinblick auf die Liquiditätsregulierung der Banken gemäß CRR und CRD gibt.

In Folge der von vielen Stellen erhobenen Kritik an dieser Einschränkung hatte die EBA im Rahmen ihrer Konsultation über die Eingliederung der Liquiditätsablaufbilanz (sog. Maturity Ladder) auch um Rückmeldung zu den Proportionalitätskriterien im Zusammenhang mit der quartalsweisen Meldung erbeten (siehe EBA-CP-2016-22, S. 14 f.). In dem nachfolgenden finalen Entwurf der EBA zur Aktualisierung des ITS on Reporting, also der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014, blieben diese Kriterien jedoch unverändert. Einzig die betroffenen Finanzinstitutsarten wurden genauer beschrieben und es wird nicht mehr auf die Aufsichtsbehörde abgestellt bei der Bestimmung des anderen Rechtsraumes.

Daher sollte zur Ermöglichung einer diskriminierungsfreien Proportionalitätsregelung der Art. 16 (b) Abs. 2, Unterabsatz a in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 gestrichen werden. Hilfsweise sollte zum einen die Definition des „anderen Rechtsraumes“ derart ausgelegt werden, dass – aufgrund der harmonisierten Binnenmarktgesetzgebung – die EU als ein gemeinsamer Rechtsraum (CRR und CRD) gilt.

1.6 Wie gut sind die aufsichtlichen Meldepflichten auf Entwicklungen im Bereich moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und digitaler Verfahren zugeschnitten?

- ☐ Sehr gut
- ☐ Ziemlich gut
- ☒ Nicht sehr gut
- ☐ Überhaupt nicht
- ☐ Ich weiß nicht/entfällt

Bitte erläutern Sie dies und nennen Sie Beispiele, um Ihre Antwort auf Frage 1.6 zu begründen:

Formal könnte es so angesehen werden, dass die aufsichtlichen Meldepflichten kompatibel mit den neuesten Entwicklungen im Bereich moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und digitaler Verfahren sind. Jedoch muss in diesem Zusammenhang auf ein viel grundlegendes Problem hingewiesen werden, nämlich das noch nicht erreichte "level playing field" im Einsatz des vorgeschriebenen Datensatzformats XBRL bei aufsichtlichen Meldungen gemäß CRR/ITS on Reporting. Um alle CRR-Kreditinstitute in der Union gleich zu behandeln, sollte in allen Mitgliedstaaten die Einreichung im XBRL-Format verpflichtend sein. Etwaige Übergangsregelungen führen unseres Erachtens zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten, da die Meldung in XBRL den Instituten hohe Implementierungs- und Folgekosten aufbürdet.

1.7 In welchem Maße hat die Verabschiedung der aufsichtlichen Meldepflichten auf EU-Ebene zur Vereinfachung der aufsichtlichen Meldung in Bereichen, in denen es zuvor nur nationale Pflichten gab, beigetragen?

- ☐ Sehr stark
- ☒ Stark
- ☐ Mäßig
- ☐ Geringfügig
- ☐ Überhaupt nicht
- ☐ Die aufsichtlichen Meldungen sind dadurch komplizierter geworden
- ☐ Ich weiß nicht/entfällt

Bitte erläutern Sie dies und nennen Sie Beispiele, um Ihre Antwort auf Frage 1.7 zu begründen:

Die Verabschiedung von einheitlichen aufsichtlichen Meldepflichten auf EU-Ebene haben sicherlich zu einem grundsätzlichen "level playing field" im Bereich der aufsichtlichen Meldungen beigetragen, indem nationale Unterschiede überwunden worden. Nichts desto trotz können nationale Wahlrechte diesen Vorteil von einheitlichen europäischen Vorgaben untergraben. Als Beispiel sei Artikel 24 Abs. 2 CRR genannt, wonach nur die zuständigen Behörden verlangen dürfen, dass Institute die Bewertung von Vermögenswerten und außerbilanziellen Posten und die Ermittlung der Eigenmittel gemäß den Internationalen Rechnungslegungsstandards nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 vornehmen. Dabei würden gerade grenzüberschreitend tätigen Institute die Nutzung von IFRS-Zahlen begrüßen. Bestenfalls könnte ein grenzüberschreitend tätiges Institut selbst entscheiden, ob es die in Art. 24 Abs. 2 genannte Option wahrnimmt oder nicht.

Dies zeigt sich auch in der zweigeteilten Behandlung von IFRS- und nGAAP-Meldern gemäß Verordnung (EU) 2015/534 der Europäischen Zentralbank vom 17. März 2015 über die Meldung

aufsichtlicher Finanzinformationen. Auch hier sollte es den zur Meldung verpflichteten Instituten freigestellt werden, in welchem Rechnungslegungsrahmen die Berichte zu erfolgen haben.

1.8 In welchem Maße sind die Erfüllungskosten dadurch gestiegen, dass den Mitgliedstaaten die Entscheidung überlassen wurde, ob EU-weite aufsichtliche Meldepflichten umgesetzt werden sollen (z. B. durch die Verabschiedung in Form von Richtlinien statt Verordnungen)?

- ☐ Sehr stark
- ☒ Stark
- ☐ Mäßig
- ☐ Geringfügig
- ☐ Überhaupt nicht
- ☐ Ich weiß nicht/entfällt

Wenn Sie der Ansicht sind, dass eine uneinheitliche Umsetzung in den Mitgliedstaaten zu erhöhten Erfüllungskosten beigetragen hat, nennen Sie bitte konkrete Melderahmen oder Anforderungen, auf die dies Ihrer Meinung nach zutrifft, und erläutern Sie Ihre Angaben:

Ein Beispiel aus der Praxis betrifft wiederum nicht eine aufsichtliche Anforderungen, sondern AnaCredit. In Folge der Fragmentierung der nationalen Umsetzungen von AnaCredit (also im Vergleich zwischen den an AnaCredit teilnehmenden Mitgliedstaaten) blieb ein wichtiger Vorzug des Europäischen Passes unberücksichtigt: die Übernahme aller Meldeverpflichtungen durch die EU-Hauptniederlassung eines EU-Instituts. Anders als in den Meldeprozessen zum ITS on Reporting vorgesehen, wonach fast alle Meldungen auf Ebene des Gesamtinstituts durch die Hauptniederlassung im Herkunftsmitgliedstaat ausgeführt werden, wird für AnaCredit von vielen Mitgliedstaaten eine eigenständige Meldeverpflichtung auch auf Ebene jeder EU-Zweigniederlassung vorgesehen.

Dies führt unweigerlich zu Doppelmeldungen, da von EU-Zweigniederlassungen unter AnaCredit dieselben Kreditmeldungen im Aufnahmemitgliedstaat abzugeben sind wie auch gesammelt an die Zentralbank im Herkunftsmitgliedstaat. Dies ist ineffizient, weil deshalb zusätzliche parallele Meldewesen-Strukturen für die Zweigniederlassungen in den betreffenden Aufnahmemitgliedstaaten aufgebaut werden müssen, obwohl die Hauptniederlassung mit Ihren Zweigniederlassungen nicht nur rechtlich, sondern auch organisatorisch, operativ und technisch ein Gesamtunternehmen bzw. eine Organisationsstruktur bildet. Dies wirkt sich natürlich auf die Erhebung, Berechnung und Bereitstellung der im Rahmen von AnaCredit zu meldenden Daten aus. Das Kreditgeschäft wird regelmäßig zentral in der Hauptniederlassung gesteuert, da die diese die Kreditrisiken für das gesamte CRR-Kreditinstitut überwacht. Eine Kreditrisikosteuerung von einzelnen Zweigniederlassungen ist rechtlich nicht gefordert. Daher sind auch für Zwecke der Solvabilität, Liquidität, Großkredite und anderen aufsichtlichen Verpflichtungen eigene Meldungen von EWR-Zweigniederlassungen nicht vorgesehen. Somit ist festzuhalten, dass die Meldeverpflichtung über das von AnaCredit erfasste Kreditgeschäft für die betroffenen Zweigniederlassungen eine Anforderung darstellt, für die bisher keine vergleichbaren nutzbaren Strukturen zur Meldung bestehen und auch nicht bestehen müssen.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Ermöglichung derartiger grenzüberschreitender Organisationsstrukturen durch den europäischen Gesetzgeber gezielt über den Europäischen Pass

(siehe Art. 17 und 33 ff. CRD IV) gefördert wird, insbesondere auch um die Niederlassungsfreiheit (Art. 49 ff. AEUV) und auch die Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 ff. AEUV) im Bankensektor zu verwirklichen, ist es sehr bedauerlich, dass dies in der Umsetzung des AnaCredit-Meldewesens unberücksichtigt bleibt.

1.9 Gibt es bei der Verarbeitung der Daten – entweder vor (d. h. bei der meldenden Einrichtung) oder nach (d. h. bei der Einrichtung, die Daten erhält/verarbeitet) ihrer Übermittlung – irgendwelche Herausforderungen?

- ☐ Ja
- ☐ Nein
- ☒ Ich weiß nicht/entfällt

1.10 Ergeben sich aus der EU-Gesetzgebung im Zusammenhang mit der aufsichtlichen Meldung negative Auswirkungen auf die Umwelt und/oder Gesellschaft?

- ☐ Ja, auf Umwelt und Gesellschaft
- ☐ Ja, nur auf die Umwelt
- ☐ Ja, nur auf die Gesellschaft
- ☐ Nein
- ☒ Ich weiß nicht/entfällt

Abschnitt 2: Ermittlung der Kosten für die Erfüllung der aufsichtlichen Meldepflichten

2.1 Sind die aufsichtlichen Meldungen in ihrer derzeitigen Form in Bezug auf den vorgesehenen Zweck (d. h. die Sicherstellung von Finanzstabilität, Marktintegrität und Anlegerschutz) übermäßig teuer?

- ☒ Ja
- ☐ Nein, die Kosten sind angemessen
- ☐ Ich weiß nicht/entfällt

2.2 In welchem Maße haben die nachstehenden Faktoren zu den übermäßigen Kosten der aufsichtlichen Meldung beigetragen?

Bitte bewerten Sie die Relevanz der nachstehenden Faktoren mit einer Zahl zwischen 0 (hat überhaupt nicht dazu beigetragen) und 4 (hat stark dazu beigetragen).

	0 (hat überhaupt nicht dazu beigetragen)	1	2	3	4 (hat stark dazu beigetragen)	Ich weiß nicht /entfällt
Zu viele Anforderungen	☐	☐	☐	☐	☒	☐
Meldung gemäß mehreren unterschiedlichen Melderahmen erforderlich	☐	☐	☐	☒	☐	☐
Meldung an zu viele unterschiedliche Einrichtungen erforderlich	☐	☒	☐	☐	☐	☐
Mangelnde Interoperabilität zwischen den Melderahmen und /oder zwischen den Einrichtungen, die Daten erhalten/verarbeiten, oder zwischen den Aufsichtsbehörden	☐	☒	☐	☐	☐	☐
Zu häufige Meldung erforderlich	☐	☐	☐	☐	☒	☐
Überschneidung der Anforderungen	☐	☒	☐	☐	☐	☐
Überflüssige Anforderungen	☐	☒	☐	☐	☐	☐
Uneinheitliche Anforderungen	☐	☒	☐	☐	☐	☐
Unklare/vage Anforderungen	☐	☐	☐	☒	☐	☐
Unzureichende Anwendung (internationaler) Standards	☐	☐	☐	☐	☒	☐
Einführung/Aktualisierung von IT-Systemen erforderlich	☐	☐	☐	☐	☒	☐
Zusätzliches Personal erforderlich	☐	☐	☐	☐	☒	☐
Zu viele/zu häufige Änderungen der entsprechenden Rechtsvorschriften	☐	☐	☐	☐	☒	☐
Fehlen einer gemeinsamen Finanzsprache	☐	☐	☒	☐	☐	☐
Unzureichende Verwendung von IKT Hinweis: Mit Verwendung von IKT ist gemeint, dass Daten in elektronischem Format bereitgestellt werden statt auf Papier und/oder dass sie auf elektronischem Wege (z. B. per E-Mail oder über ein Online-Formular) zugestellt werden statt per Post oder persönlich.	☐	☒	☐	☐	☐	☐
Unzureichender Automatisierungsgrad des Meldeverfahren Hinweis: Unter Automatisierung ist zu verstehen, dass das menschliche Eingreifen in das Verfahren der aufsichtlichen Meldung möglichst gering gehalten wird oder ganz entfällt.	☐	☐	☐	☒	☐	☐
Mangel an (angemessenen) technischen Leitlinien/Spezifikationen	☐	☒	☐	☐	☐	☐

2.3 In welchem Maße sind im Rahmen der folgenden Arten von Rechts-/Verwaltungsvorschriften übermäßige Erfüllungskosten in Bezug auf aufsichtliche Meldungen entstanden?

Bitte bewerten Sie die Relevanz der folgenden Arten von Rechts-/Verwaltungsvorschriften mit einer Zahl zwischen 0 (überhaupt keine entstandenen Kosten) und 4 (sehr hohe entstandene Kosten).

	0 (überhaupt keine entstandenen Kosten)	1	2	3	4 (sehr hohe entstandene Kosten)	Ich weiß nicht /entfällt
Aufsichtliche Meldepflichten gemäß EU-Verordnungen und Richtlinien	☐	☐	☐	☐	☒	☐
Unterschiedliche Umsetzung der Finanzrechtsvorschriften der EU durch die Mitgliedstaaten, wodurch sich für dieselbe Finanzeinrichtung bzw. dasselbe Finanzprodukt unterschiedliche nationale aufsichtliche Meldepflichten ergeben	☐	☐	☐	☐	☒	☐
Für ein/e bestimmte/s Finanzeinrichtung/-produkt bestehen zusätzlich zu den in den EU-Rechtsvorschriften festgelegten aufsichtlichen Meldepflichten auch nationale Pflichten	☐	☐	☐	☐	☒	☐
Für ein/e bestimmte/s Finanzeinrichtung/-produkt bestehen zusätzlich zu den in den EU-Rechtsvorschriften festgelegten aufsichtlichen Meldepflichten auch andere Pflichten	☐	☒	☐	☐	☐	☐

Bitte geben Sie an, durch welche anderen aufsichtlichen Meldepflichten zusätzlich zu den in den EU-Rechtsvorschriften festgelegten Pflichten für ein/e bestimmte/s Finanzeinrichtung/-produkt übermäßige Erfüllungskosten entstanden sind:

Durch die nationale Implementierung von AnaCredit sind übermäßige Erfüllungskosten auf nationaler Ebene entstanden. Auch wenn AnaCredit nur als statistische Meldung gilt, wurde von den Zentralbanken des Eurosystems mehrfach signalisiert, dass diese sehr granularen Kreditdaten auch für aufsichtliche Zwecke eingesetzt werden sollen. Die Nutzung dieser Daten in der Beaufsichtigung kann eigentlich erst die hohe Granularität der Datenlieferungen rechtfertigen.

Bitte erläutern Sie dies und nennen Sie Beispiele, um Ihre Antworten auf Frage 2.3 zu begründen:

Zum Beispiel nannte uns ein eher kleines Kreditinstitut, mit einem limitierten Geschäftsmodell, seine mit der AnaCredit-Implementierung zusammenhängenden Kosten. Das Haus analysierte die Kreditvergabe nach Maßgabe von AnaCredit: meldepflichtige waren ca. 100 Kredite bzw. Instrumente. Die hierfür notwendige Erweiterung der Meldewesensoftware um ein Modul für AnaCredit bereite zusätzliche Kosten in Höhe von ca. 40 TEUR. Die mit externer Unterstützung zu schaffende Schnittstellenanpassung im Kernbankensystem weitere ca. 35 TEUR. Hinzu kommen die jährlichen Wartungskosten in Höhe von ca., 15 TEUR sowie stete Schulungskosten für Mitarbeiter.

2.4 Steigen oder sinken die Erfüllungskosten durch die Verpflichtung, für aufsichtliche Meldungen die strukturierte Meldung und/oder festgelegte Daten- und Dateiformate zu verwenden?

- ☐ Die Erfüllungskosten steigen dadurch
- ☒ Die Erfüllungskosten sinken dadurch
- ☐ Hat keinen Einfluss auf die Erfüllungskosten
- ☐ Ich weiß nicht/entfällt

Bitte nennen Sie konkrete Beispiele, um Ihre Antwort auf Frage 2.4 zu begründen:

Langfristig können durch automatisierte Prozesse im Meldewesen die Erfüllungskosten durch die Verpflichtung, für aufsichtliche Meldungen die strukturierte Meldung und/oder festgelegte Daten- und Dateiformate zu verwenden, sinken. Durch die Automation können personalintensive Arbeiten eingespart werden. Jedoch würde dies voraussetzen, dass sich der Melderahmen nicht zu häufig ändert. Im Bereich der CRR-Kreditinstitute gab es in den letzten viereinhalb Jahren acht verschiedene Versionen des Melderahmens (v. 2.0 bis 2.7). Dies kann der Übersicht der EBA entnommen werden: <https://www.eba.europa.eu/risk-analysis-and-data/reporting-frameworks>. Die sehr häufigen Änderungen erfordern hohen Personaleinsatz für manuelle Anpassungen an den Meldewesensystemen und den Meldeprozessen. Die Vorteile, die durch Verwendung der strukturierten Meldung und/oder durch festgelegte Daten- und Dateiformate entstehen könnten, materialisieren sich nicht.

2.5 Bitte geben Sie an, welcher Melderahmen für Sie gilt (bzw. wenn Sie Teil einer Einrichtung sind, die Daten erhält und/oder verarbeitet, oder einer Aufsichtsbehörde, mit welchem Melderahmen Sie zu tun haben oder welchen Sie anwenden):

Die Mehrzahl der in unserem Interessenverband organisierten Finanzunternehmen sind CRR-Kreditinstitute, EWR-Zweigniederlassungen von CRR-Kreditinstituten und Zweigstellen von Banken

aus Drittstaaten (siehe Art. 47 CRD IV). Deren Melderahmen ist - in unterschiedlichem Anwendungsumfang - der ITS on Reporting.

2.5.1 Bitte schätzen Sie die Kosten (als Geldbetrag und als prozentualer Anteil an den Betriebskosten), die Ihrer Einrichtung im Zusammenhang mit der Befolgung der aufsichtlichen Meldepflichten entstehen (bzw. mit der Verarbeitung der Daten, wenn Sie Teil einer Einrichtung, die Daten erhält und verarbeitet, oder einer Aufsichtsbehörde sind).

a) Durchschnittliche Kosten für die erstmalige Umsetzung (d. h. einmalige Kosten):

a i) Bitte schätzen Sie die durchschnittlichen Kosten (in Euro) für die erstmalige Umsetzung (d. h. einmalige Kosten) Ihres aufsichtlichen Melderahmens:

- ☐ Ich kann eine Schätzung abgeben
- ☒ Eine Schätzung ist nicht möglich

Bitte erläutern Sie, weshalb Sie keine Schätzung der durchschnittlichen Kosten für die erstmalige Umsetzung abgeben können:

Unserem Verband liegen keine granularen Kostenschätzungen der Mitgliedsinstitute vor.

a ii) Bitte schätzen Sie den prozentualen Anteil der durchschnittlichen Kosten für die erstmalige Umsetzung (d. h. einmalige Kosten) am gesamten Aktivvermögen/Umsatz o. ä.:

- ☐ Ich kann eine Schätzung des prozentualen Anteils am gesamten Aktivvermögens abgeben
- ☐ Ich kann eine Schätzung des prozentualen Anteils am Umsatz abgeben
- ☐ Ich kann eine Schätzung des prozentualen Anteils an einem anderen Wert abgeben
- ☒ Eine Schätzung ist nicht möglich

Bitte erläutern Sie, weshalb Sie keine Schätzung des prozentualen Anteils der durchschnittlichen Kosten für die erstmalige Umsetzung am gesamten Aktivvermögen/Umsatz o. ä. abgeben können:

Unserem Verband liegen keine granularen Kostenschätzungen der Mitgliedsinstitute vor.

b) Jährliche laufende Kosten (d. h. wiederkehrende Kosten) für das Jahr 2016:

b i) Bitte schätzen Sie die jährlichen laufenden Kosten für das Jahr 2016 in Euro:

- ☐ Ich kann eine Schätzung abgeben
- ☒ Eine Schätzung ist nicht möglich

b ii) Bitte schätzen Sie den prozentualen Anteil der jährlichen laufenden Kosten (d. h. wiederkehrende Kosten) für das Jahr 2016 an den Betriebskosten:

- ☐ Ich kann eine Schätzung abgeben
☒ Eine Schätzung ist nicht möglich

Bitte erläutern Sie, weshalb Sie keine Schätzung des prozentualen Anteils der jährlichen laufenden Kosten für das Jahr 2016 an den Betriebskosten abgeben können:

Unserem Verband liegen keine granularen Kostenschätzungen der Mitgliedsinstitute vor.

c) Durchschnitt der jährlichen laufenden Kosten (d. h. wiederkehrende Kosten) in den letzten zehn Jahren:

c i) Bitte schätzen Sie den Durchschnitt der jährlichen laufenden Kosten in den letzten fünf Jahren in Euro:

- ☐ Ich kann eine Schätzung abgeben
☒ Eine Schätzung ist nicht möglich

Bitte erläutern Sie, weshalb Sie keine Schätzung des Durchschnitts der jährlichen laufenden Kosten in den letzten fünf Jahren in Euro abgeben können:

Unserem Verband liegen keine granularen Kostenschätzungen der Mitgliedsinstitute vor.

c ii) Bitte schätzen Sie den prozentualen Anteil des Durchschnitts der jährlichen laufenden Kosten (d. h. wiederkehrende Kosten) in den letzten fünf Jahren an den Betriebskosten:

- ☐ Ich kann eine Schätzung abgeben
☒ Eine Schätzung ist nicht möglich

Bitte erläutern Sie, weshalb Sie keine Schätzung der jährlichen laufenden Kosten für das Jahr 2016 abgeben können:

Unserem Verband liegen keine granularen Kostenschätzungen der Mitgliedsinstitute vor.

d i) Bitte schätzen Sie den Durchschnitt der jährlichen laufenden Kosten in den letzten zehn Jahren in Euro:

- ☐ Ich kann eine Schätzung abgeben
☒ Eine Schätzung ist nicht möglich

Bitte erläutern Sie, weshalb Sie keine Schätzung des Durchschnitts der jährlichen laufenden Kosten in den letzten zehn Jahren in Euro abgeben können:

Unserem Verband liegen keine granularen Kostenschätzungen der Mitgliedsinstitute vor.

d ii) Bitte schätzen Sie den prozentualen Anteil des Durchschnitts der jährlichen laufenden Kosten (d. h. wiederkehrende Kosten) in den letzten zehn Jahren an den Betriebskosten:

- ☐ Ich kann eine Schätzung abgeben
☒ Eine Schätzung ist nicht möglich

Bitte erläutern Sie, weshalb Sie keine Schätzung des prozentualen Anteils des Durchschnitts der jährlichen laufenden Kosten in den letzten zehn Jahren an den Betriebskosten abgeben können:

Unserem Verband liegen keine granularen Kostenschätzungen der Mitgliedsinstitute vor.

2.5.2 Bitte geben Sie an, ob sich die oben angeführten Zahlen auf Ihr gesamtes Unternehmen beziehen oder lediglich auf einen Teil davon (d. h. eine Abteilung, eine Tochtergesellschaft, eine Zweigstelle, eine regionale Geschäftsstelle usw.):

Unserem Verband liegen keine granularen Kostenschätzungen der Mitgliedsinstitute vor.

2.6 Welche Melderahmen tragen am meisten zu den Kosten für die Erfüllung der aufsichtlichen Meldepflichten bei? Bitte geben Sie so viele Rahmen wie nötig an und erläutern Sie Ihre Antwort.

Wie zu Frage 2.4 bereits erläutert, tragen im Bereich der Kreditinstitute die häufigen Änderungen Melderahmen des ITS on Reporting stark zur Kostenbelastung der Kreditinstitute bei.

2.7 Befasst sich Ihre Einrichtung intern selbst mit der aufsichtlichen Meldung oder wurde diese Aufgabe an einen externen Dienstleister vergeben?

- ☐ Vollständig intern
☐ Teilweise vergeben
☐ Vollständig vergeben
☒ Ich weiß nicht/entfällt

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 2.7 und geben Sie, wenn möglich, die Gründe für diese Entscheidung an:

Im Grundsatz verwenden zwar viele Kreditinstitute eine spezielle Meldewesensoftware, aber eine Auslagerung dieser Funktion erscheint kaum machbar. Institute müssen die in die Meldewesensoftware einzugebenden bzw. einzuspeisenden Daten kontrollieren, insbesondere die Funktionalität und Aktualität der Schnittstellenverbindung zwischen der Meldewesensoftware und dem Kernbanksystem.

2.8.1 Bitte geben Sie die Größe der Abteilung Ihrer Einrichtung, die sich mit der aufsichtlichen Meldung befasst, in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) an:

2.8.1 a) Ende 2016:

- ☐ Ich kann eine Schätzung abgeben
☒ Eine Schätzung ist nicht möglich

Bitte erläutern Sie, weshalb Sie für das Jahr 2016 die Größe der Abteilung Ihrer Einrichtung, die sich mit der aufsichtlichen Meldung befasst, nicht in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) abschätzen können:

Unserem Verband liegen keine granularen Kostenschätzungen der Mitgliedsinstitute vor.

2.8.1 b) 2009:

- ☐ Ich kann eine Schätzung abgeben
☒ Eine Schätzung ist nicht möglich

Bitte erläutern Sie, weshalb Sie für das Jahr 2009 die Größe der Abteilung Ihrer Einrichtung, die sich mit der aufsichtlichen Meldung befasst, nicht in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) abschätzen können:

Unserem Verband liegen keine granularen Kostenschätzungen der Mitgliedsinstitute vor.

2.8.2 Bitte erläutern Sie, wie groß die Abteilung Ihrer Einrichtung ist, die sich mit der aufsichtlichen Meldung befasst. Geben Sie dazu den prozentualen Anteil der Arbeitskräfte an, die für die Erfüllung der Meldepflichten verantwortlich sind:

2.8.2 a) Ende 2016:

- ☐ Ich kann eine Schätzung abgeben
☒ Eine Schätzung ist nicht möglich

Bitte erläutern Sie, weshalb Sie für das Jahr 2016 nicht angeben können, wie groß die Abteilung Ihrer Einrichtung ist, die sich mit der aufsichtlichen Meldung befasst; d. h. warum Sie den prozentualen Anteil der Arbeitskräfte, die für die Erfüllung der Meldepflichten verantwortlich sind, nicht angeben können:

Unserem Verband liegen keine granularen Kostenschätzungen der Mitgliedsinstitute vor.

2.8.2 b) 2009:

- ☐ Ich kann eine Schätzung abgeben
☒ Eine Schätzung ist nicht möglich

Bitte erläutern Sie, weshalb Sie für das Jahr 2009 nicht angeben können, wie groß die Abteilung Ihrer Einrichtung ist, die sich mit der aufsichtlichen Meldung befasst; d. h. warum Sie den prozentualen Anteil der Arbeitskräfte, die für die Erfüllung der Meldepflichten verantwortlich sind, nicht angeben können:

Unserem Verband liegen keine granularen Kostenschätzungen der Mitgliedsinstitute vor.

- 2.8.3 Bitte erläutern Sie, wie groß die Abteilung Ihrer Einrichtung ist, die sich mit der aufsichtlichen Meldung befasst. Geben Sie dazu den prozentualen Anteil der Arbeitskräfte im Verhältnis zur gesamten Belegschaft an:**

2.8.3 a) Ende 2016:

- ☐ Ich kann eine Schätzung abgeben
☒ Eine Schätzung ist nicht möglich

Bitte erläutern Sie, weshalb Sie für das Jahr 2016 nicht angeben können, wie groß die Abteilung Ihrer Einrichtung ist, die sich mit der aufsichtlichen Meldung befasst; d. h. warum Sie den prozentualen Anteil der Arbeitskräfte im Verhältnis zur gesamten Belegschaft nicht angeben können:

Unserem Verband liegen keine granularen Kostenschätzungen der Mitgliedsinstitute vor.

2.8.3 b) 2009:

- ☐ Ich kann eine Schätzung abgeben
☒ Eine Schätzung ist nicht möglich

Bitte erläutern Sie, weshalb Sie für das Jahr 2009 nicht angeben können, wie groß die Abteilung Ihrer Einrichtung ist, die sich mit der aufsichtlichen Meldung befasst; d. h. warum Sie den prozentualen Anteil der Arbeitskräfte im Verhältnis zur gesamten Belegschaft nicht angeben können:

Unserem Verband liegen keine granularen Kostenschätzungen der Mitgliedsinstitute vor.

- 2.8.4 Bitte geben Sie an, ob sich die in den Antworten auf die Fragen 2.8.1, 2.8.2 und 2.8.3 angeführten Zahlen auf Ihre gesamte Einrichtung beziehen oder lediglich auf einen Teil davon (d. h. eine Abteilung, eine Tochtergesellschaft, eine Zweigstelle, eine regionale Geschäftsstelle usw.):**

Unserem Verband liegen keine granularen Kostenschätzungen der Mitgliedsinstitute vor.

- 2.9 Sind durch einen der Melderahmen auf EU-Ebene Kostenvorteile (z. B. Vereinfachung der vorgeschriebenen Meldung, Vereinfachung interner Datenverwaltungsprozesse, Verbesserung des Risikomanagements, Steigerung der betrieblichen Effizienz usw.) entstanden (oder teilweise entstanden)?**

- ☐ Ja
☒ Nein
☐ Ich weiß nicht/entfällt

Abschnitt 3: Ermittlung von Möglichkeiten zur Vereinfachung und Optimierung der aufsichtlichen Meldung

3.1 Bitte geben Sie an, welche der folgende Elemente eine Senkung der Erfüllungskosten mit sich bringen und gleichzeitig ein ausreichendes Niveau der aufsichtlichen Meldung sicherstellen könnten, damit gewährleistet werden kann, dass die angestrebten Zielsetzungen erreicht werden können:

	Kurzfristig (bis einschließlich zwei Jahre)	Langfristig (mehr als zwei Jahre)	Ich weiß nicht/ entfällt
Verringerung der Anzahl der Datenelemente	☒	☐	☐
Präzisierungen zum Inhalt der Datenelemente	☒	☐	☐
Größere Einheitlichkeit der Meldepflichten	☒	☐	☐
Stärkere Standardisierung/Anwendung internationaler Standards	☐	☒	☐
Entwicklung einer gemeinsamen Finanzsprache	☐	☒	☐
Sicherstellung von Interoperabilität zwischen den Melderahmen und/oder den Einrichtungen, die Daten erhalten/verarbeiten, oder Aufsichtsbehörden	☐	☐	☒
Verstärkte Nutzung von IKT	☐	☒	☐
Stärkere Automatisierung des Meldeverfahrens	☐	☒	☐
Sonstiges	☐	☐	☒

Bitte führen Sie dies aus und gehen Sie dabei insbesondere darauf ein, wie die von Ihnen ausgewählten Antwort(en) auf Frage 3.1 Ihrer Meinung nach in der Praxis umgesetzt werden könnten:

Verringerung der Anzahl der Datenelemente: Die möglichen Einsparungen im Meldeprozess und bei der Kontrolle der Meldungen, die dadurch vereinfacht werden, könnten kurzfristig eine Senkung der Erfüllungskosten mit sich bringen.

Präzisierungen zum Inhalt der Datenelemente: Mehr und praxisorientierte Vorgaben der Aufsichtsbehörden zu ihrem Verständnis bestimmter Datenelemente können von den meldepflichtigen Instituten besser angewandt werden. Dies ermöglicht es unter Umständen, den Meldeprozess weniger fehleranfällig zu gestalten. Die damit reduzierte manuelle Bearbeitung von Fehlern im Meldewesenprozess könnten kurzfristig eine Senkung der Erfüllungskosten mit sich

bringen, da manuelle Nachmeldungen und zeitaufwändige Diskussionen mit der Aufsichtsbehörde reduziert werden könnten.

Größere Einheitlichkeit der Meldepflichten: Insbesondere für grenzüberschreitend tätige Institute und Institute, die Teil einer grenzüberschreitend tätigen Bankengruppe sind, kann eine größere Einheitlichkeit der Meldeverpflichtungen auch kurzfristig zu Kosteneinsparungen führen, da konzernweite Umsetzungsprojekte besser geplant, durchgeführt und mit einer konzern-einheitlichen Software-Lösung realisiert werden können.

Stärkere Standardisierung/Anwendung internationaler Standards: Insbesondere für grenzüberschreitend tätige Institute und Institute, die Teil einer grenzüberschreitend tätigen Bankengruppe sind, kann durch eine verstärkte Anwendung internationaler Standards langfristig zu Kosteneinsparungen führen, da in einem internationalen Umfeld Umsetzungsprojekte besser geplant und durchgeführt werden können.

Entwicklung einer gemeinsamen Finanzsprache: Langfristig kann eine Senkung der Erfüllungskosten durch die flächenmäßige Nutzung des "Banks' Integrated Reporting Dictionary" (BIRD) erwartet werden. Die verstärkte Nutzung von IKT und die stärkere Automatisierung des Meldeverfahrens können ebenfalls langfristig zu einer Senkung der Erfüllungskosten beitragen (siehe Antwort auf Frage 2.4).

In Bezug auf die Entwicklung einer gemeinsamen Finanzsprache (d. h. einer Reihe harmonisierter Definitionen der Begriffe, die bei der aufsichtlichen Meldung verwendet werden):

3.2 In welchem Maße würde die Entwicklung einer gemeinsamen Finanzsprache dazu beitragen, die Kosten für die Erfüllung der aufsichtlichen Meldepflichten zu senken?

- ☐ Sehr stark
- ☒ Stark
- ☐ Mäßig
- ☐ Geringfügig
- ☐ Überhaupt nicht
- ☐ Ich weiß nicht/entfällt

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 3.2:

Durch Nutzung eines einheitlichen Datenglossars innerhalb des europäischen Bankensektors ermöglicht es insbesondere grenzüberschreitend tätigen Instituten bzw. Instituten, die Teil einer grenzüberschreitend tätigen Bankengruppe sind, die Kosten für die Erfüllung der aufsichtlichen Meldepflichten zu senken, da konzernweite Umsetzungsprojekte besser geplant, durchgeführt und mit einer konzern-einheitlichen Software-Lösung realisiert werden können.

3.3 In welchem Maße würde die Entwicklung einer gemeinsamen Finanzsprache dazu beitragen, die Verwaltung (d. h. die Meldung oder Verarbeitung) der mitzuteilenden aufsichtlichen Daten zu verbessern?

- ☐ Sehr stark
- ☒ Stark
- ☐ Mäßig
- ☐ Geringfügig
- ☐ Überhaupt nicht
- ☐ Ich weiß nicht/entfällt

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 3.3:

Siehe Antwort auf Frage 3.2.

3.4 Gibt es Voraussetzungen für die Entwicklung einer gemeinsamen Finanzsprache?

- ☒ Ja
- ☐ Nein
- ☐ Ich weiß nicht/entfällt

Wenn Sie Frage 3.4 mit „ja“ beantwortet haben, erläutern Sie dies bitte und nennen Sie konkrete Beispiele:

Es muss eine Rechtssicherheit geschaffen werden durch den europäischen Gesetzgeber, welche die Anwendung der gemeinsamen Finanzsprache für alle Institute verbindlich vorschreibt. Nur dies schafft ein "level playing field" im Bereich des aufsichtlichen Meldewesens.

3.5 Gibt es auf kurze Sicht (d. h. bis einschließlich zwei Jahre) irgendwelche Hindernisse für die Entwicklung einer gemeinsamen Finanzsprache?

- ☐ Ja
- ☐ Nein
- ☒ Ich weiß nicht/entfällt

In Bezug auf die Interoperabilität zwischen Melderahmen (d. h. Vereinheitlichung/Harmonisierung der Meldepflichten) und/oder Einrichtungen, die Daten erhalten (d. h. die Fähigkeit der Einrichtungen, die aufsichtliche Daten erhalten, diese so untereinander auszutauschen, dass sie lesbar bleiben):

3.6 In welchem Maße würde die Gewährleistung von Interoperabilität zwischen Melderahmen und/oder Einrichtungen, die Daten erhalten, dazu beitragen, die Kosten für die Erfüllung der aufsichtlichen Meldepflichten zu senken?

- ☐ Sehr stark
- ☐ Stark
- ☒ Mäßig
- ☐ Geringfügig
- ☐ Überhaupt nicht
- ☐ Ich weiß nicht/entfällt

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 3.6:

Die Interoperabilität zwischen verschiedenen Melderahmen kann dazu beitragen, die Kosten für die Erfüllung der aufsichtlichen Meldepflichten ein wenig zu senken. Letztendlich bleibt es jedoch bei der Annahme, dass die Kostenbelastung steigt, je mehr Melderahmen Anwendung finden und zu erfüllen sind.

3.7 In welchem Maße würde die Gewährleistung von Interoperabilität zwischen Melderahmen und/oder Einrichtungen, die Daten erhalten, dazu beitragen, die Verwaltung (d. h. die Meldung oder Verarbeitung) der mitzuteilenden aufsichtlichen Daten verbessern?

- ☐ Sehr stark
- ☐ Stark
- ☒ Mäßig
- ☐ Geringfügig
- ☐ Überhaupt nicht
- ☐ Ich weiß nicht/entfällt

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 3.7:

Die Interoperabilität zwischen verschiedenen Melderahmen kann durchaus die Erstellung der Meldungen vereinfachen.

3.8 Gibt es Voraussetzungen für die Einführung einer größeren Interoperabilität zwischen Melderahmen und/oder Einrichtungen, die Daten erhalten?

- ☐ Ja
- ☐ Nein
- ☒ Ich weiß nicht/entfällt

3.9 Gibt es auf kurze Sicht (d. h. bis einschließlich zwei Jahre) irgendwelche Hindernisse für die Einführung einer größeren Interoperabilität zwischen Melderahmen und/oder Einrichtungen, die Daten erhalten?

- ☐ Ja
- ☐ Nein
- ☒ Ich weiß nicht/entfällt

In Bezug auf die verstärkte Nutzung von IKT bei der aufsichtlichen Meldung:

3.10 In welchem Maße würde die verstärkte Nutzung von IKT dazu beitragen, die Kosten für die Erfüllung der aufsichtlichen Meldepflichten zu senken?

- ☐ Sehr stark
- ☐ Stark
- ☒ Mäßig
- ☐ Geringfügig
- ☐ Überhaupt nicht
- ☐ Ich weiß nicht/entfällt

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 3.10:

Der Meldewesenprozess, insbesondere bei Kreditinstituten, ist bereits sehr stark durch den Einsatz von IKT geprägt. Eine flächendeckende Anwendung von XBRL bei der Meldungsübermittlung sollte angestrebt werden (siehe Antwort auf Frage 1.6).

3.11 In welchem Maße würde die verstärkte Nutzung von IKT dazu beitragen, die Verwaltung (d. h. die Meldung oder Verarbeitung) der mitzuteilenden aufsichtlichen Daten verbessern?

- ☐ Sehr stark
- ☐ Stark
- ☒ Mäßig
- ☐ Geringfügig
- ☐ Überhaupt nicht
- ☐ Ich weiß nicht/entfällt

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 3.11:

Siehe Antwort auf Frage 3.10.

3.12 Gibt es Voraussetzungen für die verstärkte Nutzung von IKT bei der aufsichtlichen Meldung:

- ☐ Ja
- ☐ Nein
- ☒ Ich weiß nicht/entfällt

3.13 Gibt es auf kurze Sicht (d. h. bis einschließlich zwei Jahre) irgendwelche Hindernisse für die verstärkte Nutzung von IKT bei der aufsichtlichen Meldung?

- ☐ Ja
- ☐ Nein
- ☒ Ich weiß nicht/entfällt

In Bezug auf eine stärkere Automatisierung des Meldeverfahrens:

3.14 In welchem Maße würde eine stärkere Automatisierung des Meldeverfahrens dazu beitragen, die Kosten für die Erfüllung der aufsichtlichen Meldepflichten zu senken?

- ☐ Sehr stark
- ☒ Stark
- ☐ Mäßig
- ☐ Geringfügig
- ☐ Überhaupt nicht
- ☐ Ich weiß nicht/entfällt

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 3.14:

Die Automatisierung im Meldewesen ist bereits auf einem hohen Niveau. Die möglichen Vorteile hieraus werden jedoch durch häufige Änderungen im Meldewesen aufgehoben bzw. sehr stark geschmälert (siehe Antwort auf Frage 2.4).

3.15 In welchem Maße würde eine stärkere Automatisierung des Meldeverfahrens dazu beitragen, die Verwaltung (d. h. die Meldung oder Verarbeitung) der mitzuteilenden aufsichtlichen Daten zu verbessern?

- ☐ Sehr stark
- ☒ Stark
- ☐ Mäßig
- ☐ Geringfügig
- ☐ Überhaupt nicht
- ☐ Ich weiß nicht/entfällt

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 3.11:

Die Reduzierung von manuellen Eingriffen in den Meldewesenprozess durch eine stärkere Reduzierung könnte insbesondere den notwendigen Personaleinsatz reduzieren.

3.16 Gibt es Voraussetzungen für eine stärkere Automatisierung des Meldeverfahrens:

- ☒ Ja
- ☐ Nein
- ☐ Ich weiß nicht/entfällt

Wenn Sie Frage 3.16 mit „ja“ beantwortet haben, erläutern Sie dies bitte und nennen Sie konkrete Beispiele:

Die Automatisierung im Meldewesen kann nur dann ihre Vorteile langfristig entfalten, wenn künftig weniger häufig Änderungen im Meldewesen vorgenommen werden.

3.17 Gibt es auf kurze Sicht (d. h. bis einschließlich zwei Jahre) irgendwelche Hindernisse für eine stärkere Automatisierung des Meldeverfahrens?

- ☐ Ja
- ☐ Nein
- ☒ Ich weiß nicht/entfällt

3.18 Welche Rolle können die Regulierungsbehörden der EU bei der Vereinfachung oder Förderung einer verstärkten Nutzung von IKT bei der aufsichtlichen Meldung spielen?

- ☐ Wesentliche Rolle
- ☐ Wichtige Rolle
- ☒ Mäßig wichtige Rolle
- ☐ Begrenzte Rolle
- ☐ Gar keine Rolle
- ☐ Ich weiß nicht/entfällt

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 3.18 und nennen Sie konkrete Beispiele, wo und wie die Regulierungsbehörden der EU Ihrer Ansicht nach helfen könnten:

Die Nutzung von IKT ist bei Kreditinstituten bereits auf einem hohen Niveau. Die Regulierungsbehörden der EU könnten deren Nutzung beispielsweise durch konkretere und praxisorientierte Auslegungen von Meldeinhalten im Rahmen des Fragen-und-Antworten-Prozesses (Single Rulebook) fördern.

3.19 Welche Rolle können die Regulierungsbehörden der EU bei der Vereinfachung oder Förderung einer stärkeren Automatisierung des Meldeverfahrens spielen?

- ☐ Wesentliche Rolle
- ☐ Wichtige Rolle
- ☒ Mäßig wichtige Rolle
- ☐ Begrenzte Rolle
- ☐ Gar keine Rolle
- ☐ Ich weiß nicht/entfällt

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 3.19 und nennen Sie konkrete Beispiele, wo und wie die Regulierungsbehörden der EU Ihrer Ansicht nach helfen könnten:

Die Automatisierung im Meldewesen bei Kreditinstituten ist bereits auf einem hohen Niveau. Die Regulierungsbehörden der EU könnten deren Nutzung beispielsweise durch konkretere und praxisorientierte Auslegungen von Meldeinhalten im Rahmen des Fragen-und-Antworten-Prozesses (Single Rulebook) fördern.

3.20 Was könnte sonst noch getan werden, um aufsichtliche Meldungen zu erleichtern und gleichzeitig sicherzustellen, dass die regulierten Einrichtungen weiterhin die aufsichtlichen Meldepflichten erfüllen?

In bestimmten Feldern sollte über eine Verringerung der Meldefrequenzen im CRR-Meldewesen für alle Institute nachgedacht werden, beispielsweise:

- a) die Net Stable Funding Ratio (NSFR) anfangs nur halbjährlich anstatt vierteljährlich (Art. 413, 415, 427, 428 CRR),
- b) die Additional Liquidity Monitoring Metrics (ALMM) regelmäßig nur noch vierteljährlich und nicht mehr monatlich (Art. 415 (3) (b) CRR) und
- c) Verlusten aus immobilienbesicherten Darlehensgeschäften (CR IP Losses) nur noch jährlich anstatt halbjährlich (Art. 101 Abs. 1 und 2 CRR).



3.21 Können Sie praktische Beispiele für Verbesserungen der Datenverwaltungsverfahren nennen, die bei der aufsichtlichen Meldung angewendet werden könnten, insbesondere im Hinblick auf eine Verringerung der Erfüllungskosten und/oder Verbesserung der Verwaltung der aufsichtlichen Meldung?

- ☐ Ja
- ☒ Nein
- ☐ Ich weiß nicht/entfällt